

CHARTA – Positionspapier

- **Die GGS unterstützt eine kohärente und fortschrittliche Entwicklung der Stromversorgung, mit der ein Standortvorteil mittels wettbewerbsfähiger Strompreise gesichert wird.**

1. Vollständige Marktöffnung & Stromabkommen

Der Ukraine Konflikt hat bewiesen – Kantone und Gemeinden mit ihren staatsnahen Betrieben können mit ihrer planwirtschaftlichen Grundversorgung die gebundenen Stromkunden weder vor Preissteigerungen schützen noch wettbewerbsfähige Strompreise flächendeckend garantieren.

Daher ist angezeigt, die Verteilnetzbetreiber aus der Grundversorgungspflicht zu entlassen und einen direkten Zugang zu den Strommärkten für alle Endverbraucher zu ermöglichen. Die längst fällige Aufhebung des Marktzugangsverbots würde nicht nur die bestehende Diskriminierung der Teilmarktöffnung beseitigen, sondern stellt auch eine elementare Voraussetzung für ein Stromabkommen mit der EU dar. **Dank eines Stromabkommens wird eine gleichberechtigte Einbindung in den Verbund des EU-Strombinnenmarktes möglich, die eine flussbasierte Marktkopplung gewährleistet, die wiederum die Versorgungssicherheit stärkt.** Als Folge davon werden die heutigen ungeplanten Stromflüsse, welche die Importkapazität des Schweizer Übertragungsnetzes arg belasten, entsprechend reduziert.

2. Trennung zwischen Netzmonopolen und Energiehandel & neue Eigentümerstrukturen

Als Voraussetzung für ein Stromabkommen mit der EU benötigt die Schweiz neben einer vollständigen Marktöffnung zusätzlich eine vollständige Trennung zwischen Netzmonopolen und Energiehandel. Die heutigen Mischbetriebe sind vollständig zu trennen.

Dabei sind die **kleinräumigen Gebietsmonopole der über 620 Verteilnetzbetreiber zu konsolidieren**. Das gesamte Verteilnetz soll auf allen Spannungsebenen als Service-Public-Leistung per Konzession an ein paar wenige staatsnahen Verteilnetzbetreiber schweizweit vergeben werden. Die Einführung einer Anreizregulierung soll ein effizienter Netzbetrieb gewährleisten.

Demgegenüber ist nach erfolgter Trennung der Netzinfrastruktur die Eigentümerstruktur des Energiehandels und ggf. die Energieproduktion zu privatisieren. Eine Privatisierung der staatsnahen Unternehmen im Bereich des Energiehandels und -produktion würde nicht nur die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, sondern durch die Entpolitisierung zudem die vorhandenen Interessenkonflikte reduzieren.

3. Generatorkomponente für Netzebene 1 & 3

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien – vorab Photovoltaik und Windkraft – wird die Stromproduktion in Europa witterungsabhängiger. Um die Versorgung gewährleisten zu können, müssen Kapazitäten verfügbar sein, mit denen kurzfristige Produktionsschwankungen ausgeglichen werden können. Das bisherige System, bei welchem grosse Kraftwerke für die Versorgung und die Netzstabilität gesorgt haben, wird durch dezentrale Produzenten, lokale Speicher und flexible Verbraucher ergänzt. Der Ausgleich von Produktion und Verbrauch soll zuerst und soweit wie möglich auf lokaler und regionaler Ebene sowie innerhalb der Bilanzgruppen erfolgen.

Das Ausspeiseprinzip schenkt diesem Umbau der Stromversorgung zu wenig Beachtung. Die Quersubventionierung durch die Endverbraucher zugunsten der grossen Produktionsanlagen ist nicht mehr zeitgemäss. Eine verursachergerechte Kostenaufteilung der Netznutzung mittels einer Generatorkomponente für Produktionsanlagen auf dem Übertragungs- und überregionalen Verteilnetz sichert eine kostengünstige dezentrale Versorgung.

4. Einführung Exportzoll für Strom

Die Speicherseestände der Wasserkraftwerksbetreiber im Winter 24/25 haben eindrücklich bewiesen, dass den Stromproduzenten die Gewinnmaximierung durch Arbitragegeschäften wichtiger ist als die Versorgungssicherheit des Landes. Im hochregulierten Schweizer Strommarkt ist somit angezeigt, die Attraktivität von Exporten zu senken und Anreize zur Nutzung des Strom im Binnenmarkt zu erhöhen. Als Nebeneffekt würde ein Exportzoll auch die Mehrleistung der Schweiz bei der Sicherstellung einer resilienten europäischen Stromversorgung würdigen. Ein Teil der Einnahmen wäre eine **faire Abgeltung für die Nutzung des Übertragungsnetzes** durch Stromtransite. Die heutigen stetig sinkenden Einnahmen aus dem ITC-Mechanismus der entso-e sind weder kostendeckend, noch vermögen sie eine anteilmässige Finanzierung der zukünftigen Netzverstärkungen.

5. Optimierung der Fördermassnahmen

Sämtliche Subventionen zum Zubau von Produktionskapazitäten sollen zukünftig nur noch über die gleitende Marktprämie erfolgen. Die CH-Erfindung von «Investitionsbeiträgen» ist weder zielführend noch effizient und soll vollumfänglich durch das EU-kompatible Modell «Contract for Difference» abgelöst werden.

6. Energiebürgschaft des Bundes

Grossverbraucher ab 20 GWh/a haben vermehrt Mühe mit den neuen restriktiven Kreditlimiten der öffentlich-rechtlichen Energieversorger. Da der Bund mittels Rettungsschirm ebendieser Energieunternehmen ein Absicherungsinstrument zur Verfügung stellte, so ist aus Sicht der GGS im Umkehrschluss angezeigt, dass der Bund für Grossverbraucher eine entsprechende Energiebürgschaften abgibt. Durch dieses Instrument würden überbeuerte Bankgarantien oder unverhältnismässige Anzahlungen für die Privatwirtschaft entfallen. Dem Werkplatz Schweiz darf der Zugang zur Strombeschaffung nicht unnötig erschwert werden. Die aktuelle Risikopolitik der Energieversorger ist unverhältnismässig. Als Alternative zur Bürgschaft wäre auch eine staatlich unterstützte Versicherungspolice für den Fall von Preisschwankungen denkbar.

7. Integrale Stromreserve

Zur Gewährleistung einer resilienten Versorgungssicherheit bei Mangellagen hat der Bund eine mehrstufige Winterreserve eingeführt. Die GGS vermisst jedoch den technologieoffenen ganzheitlichen Systemansatz für die Absicherung einer Strommangellage. Neben der Bevorzugung von einzelnen Technologien bei den Absicherungsmassnahmen missachtet der Ausschluss der Grossverbraucher zudem das Gleichbehandlungsgebot unter den Akteuren. Eine Laststeuerung auf der Verbraucherseite kann die Nachfrage gezielt steuern und ist ein probates Mittel zur Vermeidung von Mangellagen. Die Bereitschaft (Vorhaltung) einer allfälligen Verbrauchsreduktion ist von der Wirkung her gleichzusetzen mit der Vorhaltung von Wasser bei Speicherkraftwerken. Im Umkehrschluss ist für diese «Verbrauchsreserve» auch eine entsprechende Vergütung angezeigt. Da es sich bei der Winterreserve für alle Akteure um eine zusätzliche Massnahme handelt, bleiben bestehende Systemdienstleistungen hiervon

unberührt. Die Verbrauchsreserve ist als ergänzende Absicherungsmaßnahme zwingend in die Winterreserve zu integrieren.

Juni 2023 – Auskunft erteilt Roger Ambort: r.ambort@stromkunden.ch